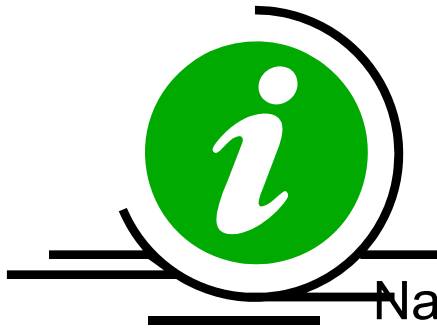


# Hochschulwahlen

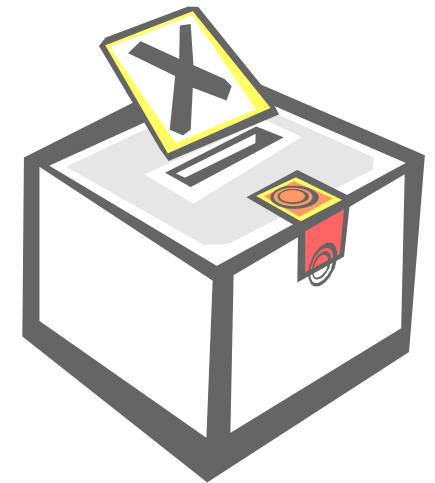
## am Dienstag, 18. Juni 2024



Wahl der Studentischen Gremienmitglieder  
in den Senat,  
und

in die Fakultätsräte

Nachwahl der Gruppe der Hochschullehrer/innen  
in den Fakultätsrat der Fakultät II



## Wann und Wo?

Im Eingangsbereich des NZ am 18. Juni 2024 von **10.00 – 16.15 Uhr**

# BEKANNTMACHUNG

der

## WAHLEN STUDENTISCHER MITGLIEDER ZUM SENAT UND ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN, SOWIE NACHWAHL FÜR DIE GRUPPE DER HOCHSCHULLEHRER/INNEN ZUM FAKULTÄTSRAT DER FAKULTÄT II

Gemäß § 9 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 1. Februar 2019, sowie der Grundordnung (GO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 12. Oktober 2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 wird bekannt gemacht:

### **I Wahltag, Wahlort, Abstimmungszeit**

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden durchgeführt am



**Dienstag, den 18. Juni 2024**  
**im Eingangsbereich des Naturwissenschaftlichen Zentrums (NZ) von**  
**10.00 Uhr bis 16.15 Uhr.**

## **II Anzahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit**

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

### **1. Senat (§ 19 Abs. 2 LHG)**

Gem. § 3 Abs. 1 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten werden die folgenden studentischen Mitglieder des Senats gewählt:

- **3 Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 3 LHG**
- **1 Studierende/r (Doktorand/in) gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 4 LHG**

Amtszeit gem. § 3 Abs. 4 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten:

Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr, sie beginnt am 01.10.2024 und endet am 30.09.2025.

### **2. Fakultätsräte (§ 25 Abs. 2 LHG)**



Gem. § 10 Abs. 1 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten werden die Mitglieder für die Gruppe der Hochschullehrer/innen für den Fakultätsrat der Fakultät II gewählt:

- **2 Hochschullehrer/innen gemäß §10 Abs.1 S 2 Nr. 1 LHG in Verbindung mit §22 Abs. 3 S.1 Nr. 1 LHG**
- **ggf. Ersatzmitglieder**

Gem. § 10 Abs. 1 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten werden die folgenden studentischen Mitglieder für den Fakultätsrat gewählt:

- **3 Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LHG**
- **1 Studierende/r (Doktorand/in) gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LHG**

Amtszeit gem. § 10 Abs. 3 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten:

Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr, sie beginnt am 01.10.2024 und endet am 30.09.2025.

Amtszeit gem. § 10 Abs. 3 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten:

Die Amtszeit der Fakultätsratsmitglieder der Fakultät II beginnt unmittelbar nach der Information über das Wahlergebnis und endet am 30.09.2027.



## **III Wahlregelungen**

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14, 15).

# IV Wahlvorschläge

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 9 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

## 1. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen müssen bis spätestens

**21. Mai 2024, 16.00 Uhr**

Bei der Wahlleiterin Frau Anika Wochner (S 0.13) oder der stellv. Wahlleiterin Frau Dahm (S 1.31), eingereicht werden. Vordrucke sind bei der stellv. Wahlleiterin (Raum S 131) erhältlich.

## 2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterzeichnet sein

a) für die Wahlen zum Senat

- bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe

b) für die Wahlen zu den Fakultätsräten

- bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe
- bei der Gruppe der Hochschullehrer/innen mindestens 2 Mitglieder dieser Gruppe



Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einzureichen, dass sie / er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

Ein/e Bewerber/in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; ein/e Wahlberechtigte/r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt.

### **Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.**

Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.

Der Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 5 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Für jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname, Vorname
2. Amts- oder Berufsbezeichnung
3. bei Studierenden die Matrikelnummer mit Studiengangzugehörigkeit
4. die Fakultätszugehörigkeit

Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden!

## **V Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der **21. Mai 2024, 16:00 Uhr** (§ 2 Abs. 7 S. 2 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten).

Es kann nur wählen, wer in das für die jeweilige Wahl angelegte Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 3 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten einen gültigen Studierendenausweis vorlegt.

## **VI Ausübung der Wahlberechtigung**

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und 8 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl kann wählen, wer in das für die jeweilige Wahl und für die jeweilige Wählergruppe angelegte Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ausnahme für Studierende: Sie müssen einen aktuellen und gültigen Studierendenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird auf dem Studierendenausweis vermerkt.

Die Wählerin / der Wähler darf nur mit amtlichen Stimmzetteln sowie im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen wählen.



Ist ein/e Wahlberechtigte/r zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält sie / er auf schriftlichen Antrag (formlose E-Mail an: [carolin.dahm@vw.ph-weingarten.de](mailto:carolin.dahm@vw.ph-weingarten.de)) einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.

Diese Unterlagen können nur bis Donnerstag, **13. Juni 2024, 16.00 Uhr** bei der Wahlleiterin Frau Anika Wochner (S 0.13) oder der stellv. Wahlleiterin Frau Dahm (S 1.31), beantragt und ausgegeben werden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin oder der stellv. Wahlleiterin eingeht.

## VII Wahlberechtigung in Wählergruppen

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die gilt insbesondere für Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind und sich bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären müssen, in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Weingarten, den 29.04.2024

i. V. \_\_\_\_\_  
stellv. Wahlleiterin  
C. Dahm

